



Tennis Club Oberglatt

STATUTEN

REVISION GV-2015 (14.01.2016)

Inhaltsverzeichnis

- 1** Name, Sitz, Zweck

- 2** Mitgliedschaft
 - 2.1** Arten der Mitgliedschaft
 - 2.2** Erwerb der Mitgliedschaft
 - 2.3** Rechte und Pflichten
 - 2.4** Beendigung der Mitgliedschaft

- 3** Organisation
 - 3.1** Die Generalversammlung
 - 3.2** Der Vorstand
 - 3.3** Die Rechnungsrevisoren

- 4** Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- 5** Finanzielles

- 6** Spielbetrieb

- 7** Haftung

- 8** Inkrafttreten

1 Name, Sitz, Zweck

Art 1

Unter dem Namen Tennisclub Oberglatt (nachstehend TCO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Oberglatt.

Art 2

Der TCO bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art 3

Der TCO ist Mitglied des Swiss Tennis. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

2 Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Art 4

Der TCO umfasst folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder

Art 5

Als Aktivmitglieder können Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts aufgenommen werden, die im Laufe des Vereinsjahres das 20. Lebensjahr vollenden.

Art 6

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art 7

Als Junior kann i.d.R. aufgenommen werden, wer im Laufe des Vereinsjahres das 8. Altersjahr vollendet hat, ausserdem ist die Zustimmung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Juniorenmitgliedschaft erlischt am Ende des Vereinsjahres, in welchem der Junior das 19. Lebensjahr vollendet.

Art 8

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCO, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Art 9

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten, Spielreglemente und Hausordnung.

Art 10

Wer in den TCO eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

2.3 Rechte und Pflichten

Art 11

Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

Art 12

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen, durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.

Art 13

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCO willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art 14

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art 15

In den Vorstand kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden.

Art 16

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, pro Jahr mindestens einmal Frondienst zu leisten, der jedoch auch finanziell (Betrag durch die Generalversammlung festgelegt) abgegolten werden kann. Über Ausnahmen und Dispens entscheidet der Vorstand.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Art 17

Austritte können nur auf das Ende eines Vereinsjahres (1. November – 30. Oktober) erfolgen und sind dem Vorstand (Aktuar) schriftlich anzuzeigen. Vor Genehmigung des Austritts hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist der volle Beitrag des nachfolgenden Jahres zu entrichten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art 18

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3 Organisation

Art 19

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Art 20

Die ordentliche Generalversammlung findet i.d.R. innerhalb 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art 21

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art 22

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art 23

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art 24

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit absolutem Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3.2 Der Vorstand

Art 25

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art 26

Der Vorstand soll aus mindestens sieben, höchstens aber neun Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenleiter
- Platzchef
- Event und Marketing

Art 27

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art 28

Für den TCO zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid. Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Junioren ist die Zustimmung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern notwendig.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art 30

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und eine Suppleant. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen selbst nicht dem Vorstand angehören.

Art 31

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, erstatten darüber der ordentlichen GV schriftlich Bericht und stellen Antrag. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

4 Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art 32

Die Statuten können durch die ordentliche oder durch die ausserordentliche Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art 33

Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion ist nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art 34

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5 Finanzielles

Art 35

Entfällt

Art 36

Die Jahresbeiträge betragen max. Fr. 1'000.00 für Ehepaare, Konkubinatspaare und gleiche Paare und Fr. 600.00 für Einzelmitglieder. Als Konkubinatspaare bzw. gleiche Paare gelten Paare, die im gleichen Haushalt wohnen. Eine zusätzliche Beitragspflicht im Sinne von Art 71, Abs. 2, ZGB, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Aktiv-, Passivmitglieder und Junioren bezahlen Jahresbeiträge. Aktivmitgliedern, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und in der Berufsausbildung stehen (Studium), kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin den Jahresbeitrag ermässigen.

Über eventuelle individuelle Reduktion des Jahresbeitrages (z.B. bei Krankheit oder Unfall) entscheidet der Vorstand.

6 Spielbetrieb

Art 37

Ein separates Spielreglement regelt den gesamten Spielbetrieb.

7 Haftung

Art 38

Für Unfälle und Schadensereignisse jeder Art, welche sich auf dem Clubareal ereignen, wird jede Haftung abgelehnt.

8 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 29. September 1978 angenommen. Revisionen wurden durch die Generalversammlungen der Jahre 2001, 2008, 2011 und 2015 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Oberglatt, 14. Januar 2016 (GV-2015)

Der Vorstand
Tennisclub Oberglatt

Peter Koller
Präsident

Barbara Lienhard
Aktuarin